

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich**  
**tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**  
**- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €. Bei Brandwachen und Feuersicherheitsdiensten bei Veranstaltungen ermäßigt sich der Durchschnittssatz je ausgerücktem Feuerwehrmann auf 10,00 € pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden wird ein pauschaler Erfrischungszuschuss in Höhe von 7,50 € je Feuerwehrmann gewährt, sofern Erfrischungen nicht gereicht werden. Bei besonderen Umständen kann der Einsatzleiter auch schon früher eine Erfrischung gewähren.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene werden folgende Entschädigungspauschalen auf Antrag gewährt: Grundausbildung 70,00 €, Atemschutz und Maschinist 50,00 €, Funker, Truppführer und Jugendarbeit 30,00 €. Andere Lehrgänge werden entsprechend ihrem zeitlichen Aufwand analog entschädigt.
- (2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an Werktagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstausfalls kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich, gewährt werden.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.000,00 €
1. Stv. des Feuerwehrkommandanten	250,00 €
2. Stv. des Feuerwehrkommandanten	100,00 €
Abteilungskommandant Zimmern	600,00 €
Stv. Abteilungskommandant Zimmern	150,00 €
Abteilungskommandant Horgen	280,00 €
Stv. Abteilungskommandant Horgen	70,00 €
Abteilungskommandant Flözlingen	280,00 €
Stv. Abteilungskommandant Flözlingen	70,00 €
Abteilungskommandant Stetten	280,00 €
Stv. Abteilungskommandant Stetten	70,00 €
Leiter der Altersabteilung	100,00 €
Abteilungs-Gerätewart Zimmern	600,00 €
Abteilungs-Gerätewart Horgen	280,00 €
Abteilungs-Gerätewart Flözlingen	280,00 €
Abteilungs-Gerätewart Stetten	280,00 €
Jugendfeuerwehrwart	280,00 €
Betreuungsteam Jugendfeuerwehr	350,00 €
Atenschutz-Gerätewart	200,00 €
Funkgerätewart	200,00 €
Bekleidungsgerätewart	200,00 €

(2) Die ehrenamtlichen in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 10,00 EUR/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standort-Feuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 5,00 €/Stunde.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Stunde.

(4) Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden 15,00 € je Feuerwehrangehörigen (Abteilungswehren, Jugendabteilung, Altersabteilung) und Jahr ausbezahlt. Alle übrigen Leistungen wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, Ausflügen, Jahreshauptversammlungen und ähnliches sind damit abgegolten. Das Zehrgeld anlässlich der Jahreshauptübungen und Herbstübungen wird durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/Stunde, maximal jedoch für 8 Stunden täglich gewährt.

#### **§ 5**

##### **Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C**

Feuerwehrangehörige erhalten unter folgenden Voraussetzungen auf vorherigen Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C in Höhe von 1000,00 €.

- a) wenn der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Feuerwehr erforderlich ist,
- b) wenn sich der Feuerwehrangehörige zuvor schriftlich verpflichtet, mindestens weitere 10 Jahre aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zimmern ob Rottweil zu bleiben.
- c) wenn er sich bereit erklärt, bei vorzeitigem Austritt aus der Feuerwehr gemäß § 13 des Feuerwehrgesetzes, für jedes angefangene Jahr das er die Wehr vorzeitig verlässt, den Zuschusses anteilig zurückzuerstatten.
- d) wenn er sich außerdem zuvor schriftlich verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuerstatten, sofern durch den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

#### **§ 6**

##### **Erholungsfürsorge für Feuerwehrangehörige**

(1) Die Gemeinde gewährt Feuerwehrangehörigen, bei mindestens 15 Jahren aktiven Feuerwehrdienst (Ehrenzeichen in Bronze) einen Geschenkgutschein in Höhe von 50,- €. Feuerwehrangehörige mit mindestens 25 Jahren (Ehrenzeichen in Silber) oder 40 Jahren (Ehrenzeichen in Gold) aktiven Feuerwehrdienst, erhalten einen 6-tägigen Erholungsaufenthalt im Feuerwehrheim St. Florian am Titisee.

(2) Die Gemeinde trägt die vom Feuerwehrheim in Rechnung gestellten Kosten für den Aufenthalt (Übernachtung, Frühstücksbuffet und Abendessen). Reisekosten sind vom Feuerwehrangehörigen selbst zu tragen.

(3) Sofern der Erholungsurlaub nicht innerhalb von 2 Jahren seit der schriftlichen Mitteilung der Gemeinde angetreten wurde, verfällt der Anspruch des Feuerwehrangehörigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 05.06.2014 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Zimmern ob Rottweil, 13.12.2018

gez. Carmen Merz  
Bürgermeisterin